

# ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01107 vom 15. Februar 2012

ZH Sozialversicherungsgericht, 2012-02-15, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_sozialversicherungsgericht\\_IV.2011.01107](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2011.01107)

FR: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01107 du 15 février 2012

IT: ZH\_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2011.01107 del 15 febbraio 2012

## Erwägungen

### E. 4

4.1 Die zitierte Rechtsprechung greift nur dort, wo der Versicherungsträger von der versicherten Person eine konkrete Massnahme im Rahmen der Schadenminderungspflicht verlangt, ohne gleichzeitig einen Rechtsnachteil anzudrohen für den Fall der Nichtbefolgung der Massnahme. Allerdings macht eine dergestaltete Auflage in den meisten Fällen keinen Sinn. Denn in der Regel wird in Fällen einstweilen gewährter Renten eine Schadenminderungspflicht auferlegt, was voraussetzt, dass der Versicherungsträger insbesondere aufgrund medizinischer Abklärungen zum Schluss gelangt, dass eine bestimmte Massnahme zur Minderung der Arbeitsunfähigkeit führen kann. Diese Prognose muss mindestens mit dem Grad der Wahrscheinlichkeit gesichert sein, die blosser Möglichkeit genügt zur Auferlegung einer Schadenminderungspflicht grundsätzlich nicht. Sodann hat der Versicherungsträger konkret anzugeben, von welchem medizinischen Sachverhalt und damit einhergehend von welcher Verbesserung der Arbeitsfähigkeit er ausgehen wird, falls sich die versicherte Person der Massnahme nicht unterziehen. Die Androhung, diesfalls werde bei der nächsten Rentenrevision der Sachverhalt so beurteilt, wie wenn die Massnahme durchgeführt worden ist, genügt nicht, kann doch diesfalls die versicherte Person überhaupt nicht bedenken, ob er sich einer Massnahme unterziehen soll. Wenn der Versicherungsträger mit Wahrscheinlichkeit eine Verminderung der Arbeitsunfähigkeit erwartet, hat er anzugeben, von welchem Umfang er im Unterlassungsfall ausgehen wird (z.B. von 100 % auf 50 % Arbeitsunfähigkeit). Schliesslich wird die Bedenkzeit spätestens mit dem Termin der nächsten Rentenrevision beendet, was indes je nach Art der Massnahme nicht bedeutet, dass die versicherte Person bis zu diesem Zeitpunkt zuwarten kann.

4.2 Das Schreiben der Beschwerdegegnerin vom 7. September 2011 enthält die aufgezeigten Elemente, es fehlt indes an der Konkretisierung. Die auferlegte Massnahme werde zwar nicht mit 100 % Sicherheit eine eindeutige Verbesserung (in Bezug auf was?) bringen, aber eine Verschlechterung könne als vermeidbar eingeschätzt werden (bei 100%iger Arbeitsunfähigkeit eingliederungswirksam?). Eine Bedenkzeit wird sinngemäss bis zur amtlichen Revision per Mai 2013 eingeräumt. Dannzumal wird bei Nichtbefolgung der Massnahme der (weitere) Rentenanspruch so beurteilt, als ob sie durchgeführt worden wäre, was zur Einstellung oder Kürzung der Rente führen kann (Androhung von Rechtsnachteilen). Dies genügt der Konkretisierung allerdings nicht. Vorliegend müsste schon jetzt festgelegt und angedroht werden, dass im Unterlassungsfall im Revisionszeitpunkt von einer Verbesserung der psychisch bedingten Arbeitsunfähigkeit zum Beispiel um 50 % ausgegangen und unter dieser Annahme der

(weitere) Rentenanspruch neu beurteilt werde. Auch wenn mangelhaft hat vorliegend die Beschwerdegegnerin mit der Auflage der Schadenminderungspflicht faktisch das Mahn- und Bedenkzeitverfahren eingeleitet, weshalb sie gehalten gewesen wäre, dem Ersuchen des Beschwerdeführers stattzugeben und darüber eine beschwerdefähige Verfügung zu erlassen.

5. Gestützt auf diese Erwägungen ist eine Rechtsverweigerung durch die Beschwerdegegnerin zu bejahen, weshalb die Beschwerde in dem Sinne gutzuheissen ist, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin mit der Auflage zurückzuweisen ist, nach Prüfung der Einwände in der vorliegenden Beschwerdeschrift die Auferlegung der Schadenminderungspflicht, soweit sie daran festhält, im Sinne der Erwägungen verfügungsweise zu regeln.

6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist die Beschwerdegegnerin zu verpflichten, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung zu bezahlen, wobei eine solche von Fr. 1'600.-- als angemessen erscheint.

Das Gericht erkennt:

1. Die Beschwerde wird in dem Sinne gutgeheissen, dass die Sache an die Beschwerdegegnerin zurückgewiesen wird, damit sie im Sinne der Erwägungen über die Auferlegung der Schadenminderungspflicht samt Mahn- und Bedenkzeit eine beschwerdefähige Verfügung erlasse.

2. Das Verfahren ist kostenlos.

3. Die Beschwerdegegnerin wird verpflichtet, dem Beschwerdeführer eine Prozessentschädigung von Fr. 1'600.-- zu bezahlen.

4. Zustellung gegen Empfangsschein an:

- Rechtsanwalt Felix Barmettler

- Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle

- Bundesamt für Sozialversicherungen

5. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.